

SATZUNG

des

Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig

DSSV

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen "Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig" (in Kurzform DSSV) und hat seinen Sitz in Apenrade.

§ 2

Zielsetzung

Der Verein hat zum Ziel, deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu erhalten und zu pflegen.

Das Ziel wird erreicht durch die Förderung

- von örtlichen Trägervereinen für
 - deutsche Kindergärten
 - andere selbstständige deutsche sozialpädagogische Einrichtungen
- von örtlichen Schulvereinen und ihren deutschen Einrichtungen
- des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- von anderen deutschen kulturellen Einrichtungen und Arbeiten.

Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes mitwirken.

§ 3

Mitgliedsvereine

3.1

Der DSSV ist Dachverband für die im § 2 genannten Vereine und ihre Einrichtungen sowie Träger des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig.

Diese wirken eigenverantwortlich im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie im Rahmen des verabschiedeten Haushalts.

Sie geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des DSSV stehen.

3.2

Die Mitgliedsvereine sowie das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig können, nach Hauptvorstandsbeschluss, aus Mitteln des Gesamthaushalts der deutschen Volksgruppe finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass ihre jeweiligen Satzungen vom DSSV anerkannt sind.

3.3

Trägervereine von Schulen, Kindergärten sowie anderen selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtungen dürfen ökonomische Absprachen und Übereinkünfte mit den Kommunen nur auf der Basis der anerkannten Satzungen abschließen.

3.4

Mitglieder sind die im § 2 genannten Vereine.

3.5

Bei Ausscheiden oder Auflösung eines Mitgliedsvereins oder des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig ist dessen Vermögen dem DSSV zur Verfügung zu stellen. Bei Vereinen, die eine kommunale Übereinkunft gehabt oder noch haben, können hierbei evtl. kommunale Forderungen nur nach Anwendung des Vermögensparagrafen (§ 15) und der Zusage des DSSV berücksichtigt werden.

§ 4 Organe

4.1

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptvertretertagung
- der Hauptvorstand
- die Vertretertagungen der Arbeitsbereiche Kindergärten, Schulen, Gymnasium
- die Ausschüsse.

4.2

Die Hauptvertretertagung und alle Vertretertagungen finden einmal jährlich vor dem 1. Mai statt.

Ihre Verfahrensweise regelt jeweils eine Geschäftsordnung.

4.3

Die Amtsperiode der Organe beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Mai eines Wahljahres.

In die Gremien des DSSV kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einem der in § 3 genannten Mitgliedsvereine ist.

§ 5 DSSV – Jahrestagungen

Die DSSV-Jahrestagungen bestehen aus zwei Teilen:

1. der Hauptvertretertagung
2. den drei Vertretertagungen.

§ 6 Hauptvertretertagung

6.1

Die Hauptvertretertagung

- ist das höchste verbandspolitische Organ des DSSV
- erarbeitet und verabschiedet die Rahmenrichtlinien für die Arbeit des DSSV
- verabschiedet die Satzungen des DSSV und spätere Satzungsänderungen
- ist Wahlgremium für die Wahl der oder des Vorsitzenden des DSSV
- nimmt den Bericht des Hauptvorstandes sowie den Bericht über den DSSV-Haushalt entgegen und erteilt Entlastung.

6.2

Stimmrecht auf der Hauptvertretertagung haben

a) für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:

- jeweils 1 VertreterIn jeder Institutionsabteilung
- die stimmberechtigten Ausschussmitglieder

b) für den Arbeitsbereich Schulen:

- jeweils 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der örtlichen Schulvereine
- die stimmberechtigten Ausschussmitglieder

c) für das Gymnasium:

- die stimmberechtigten Ausschussmitglieder

d) für die Mitgliedsvereine ohne Kindergarten/Schule (Hausvereine):

- jeweils 1 Vertreterin oder 1 Vertreter

Darüber hinaus ist die Hauptvertretertagung offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine und Institutionen sowie für geladene Gäste.

6.3

Die Hauptvertretertagung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §§ 17 und 18).

6.4

Eine außerordentliche Hauptvertretertagung kann auch außerhalb einer DSSV-Jahrestagung vom Hauptvorstand einberufen werden. Es muss des Weiteren eine außerordentliche Hauptvertretertagung einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt wird.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigelegt sein.

6.5

Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptvertretertagung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter
2. Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
3. Bericht des Hauptvorstandes
4. Bericht über den DSSV-Haushalt
5. Aussprache und Entlastung
6. Anträge
7. Wahl (jedes dritte Jahr)
- der oder des Vorsitzenden
8. Verschiedenes.

§ 7 Hauptvorstand

7.1

Der Hauptvorstand

- führt die Beschlüsse der Hauptvertretertagung aus
- koordiniert die Gesamtarbeit des DSSV im Rahmen seiner Satzung
- beschließt den Gesamthaushalt des DSSV
- vertritt den DSSV in verbandspolitischen und wirtschaftlichen Fragen
- vertritt den DSSV gerichtlich und außergerichtlich und ist ermächtigt, bei Kauf, Beleihung und anderen Dispositionen in Verbindung mit Haus- und Grundbesitz zu zeichnen.

Zeichnungsberechtigt ist die oder der Vorsitzende (bei Abwesenheit eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter) zusammen mit mindestens einem - vom Vorstand benannten - Vorstandsmitglied.

7.2

Der Hauptvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ad-hoc-Ausschüsse bilden. Diese können sich durch Sachverständige ergänzen.

7.3

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschüsse für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen (die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder)
- 3 Vertreterinnen oder Vertretern des Ausschusses für Schulen (die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Ausschusses für das Gymnasium (die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Bundes deutscher Nordschleswiger (die oder der Hauptvorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter)
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte in Nordschleswig

Ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an:

- die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des DSSV
- die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV
- die sozialpädagogische Beraterin oder der sozialpädagogische Berater des DSSV
- die Leiterin oder der Leiter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- die Sekretärinnen oder Sekretäre der Ausschüsse.

7.4

Der Hauptvorstand kann sich um bis zu 2 Personen (ohne Stimmrecht) ergänzen.

7.5

Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind für 3 Jahre gewählt/benannt.

7.6

In den Fällen, in denen Hauptvorstandsmitglieder zugleich hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des DSSV sind, ist auf die Befangenheitsfrage zu achten. Stimmberechtigte Hauptvorstandsmitglieder sind grundsätzlich befangen, wenn sie hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des DSSV sind und Angelegenheiten ihres eigenen Arbeitsbereiches im Hauptvorstand verhandelt werden.

7.7

Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretertagungen

8.1

Für die Arbeitsbereiche Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen, Schulen und Gymnasium wird jährlich vor dem 1. Mai jeweils eine Vertretertagung durchgeführt.

Die Vertretertagung

- ist jeweils höchstes Beschlussorgan im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit
- nimmt die Jahresberichte ab und verabschiedet sie
- wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden
- führt weitere Wahlen durch

8.2

Stimmberechtigt bei der Vertretertagung der Mitgliedsvereine und des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig sind:

- a) für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:
 - jeweils 2 VertreterInnen jeder Institutionsabteilung
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- b) für den Arbeitsbereich Schulen:
 - jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Schulvereine
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- c) für das Gymnasium:
 - die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

8.3

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8.4

Der Hauptvorstand und die Ausschüsse können auch außerordentliche Vertretertagungen einberufen. Eine außerordentliche Vertretertagung eines Arbeitsbereiches muss des Weiteren dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitgliedsvereine schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigelegt werden.

§ 9 Ausschüsse

9.1

Für die Arbeitsbereiche

- Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
- Schulen
- Gymnasium

werden stehende Ausschüsse gebildet.

9.2

Die Ausschüsse

- arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des bewilligten Haushaltes
- führen die Beschlüsse des Hauptvorstandes und ihrer Vertretertagung im jeweiligen Arbeitsbereich aus und
- unterstützen die Ortsvereine in ihrer Arbeit.

9.3

Zuständigkeit und Arbeitsweise werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, der der Hauptvorstand zustimmt.

9.4

Zusammensetzung der Ausschüsse:

a) Ausschuss für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:

- Der/die Vorsitzende
- Jeweils 1 Vertreter aus jedem der 5 Distrikte (Kommune Apenrade (Ost), Kommune Apenrade (West), Kommune Hadersleben, Kommune Sonderburg, Kommune Tondern). Wenn dieses nicht möglich ist, bleibt der jeweilige Posten vakant und es wird bei der nächstkommenden Vertretertagung eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Leitergruppe (Gesamtleiter, Leiter oder Abteilungsleiter) (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)
- 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Mitte der Personalobleute (TR) (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)
- 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Mitte der Mitarbeiter der Einrichtungen (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)
- 1 kommunalpolitisch tätige Vertreterin oder tätiger Vertreter der Schleswigschen Partei. (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)

Ohne Stimmrecht:

- die sozialpädagogische Beraterin oder der sozialpädagogische Berater des DSSV
- der/die AbteilungsleiterIn des sozialpädagogischen Bereichs im DSSV.

b) Ausschuss für Schulen:

- 14 Vertreterinnen oder Vertreter (jeweils 1 Vertreterin oder Vertreter benannt von den 14 Ortsschulvereinen einschließlich der oder des vorab gewählten Vorsitzenden)
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreise der Schulleiterinnen und Schulleiter einer Vertreterin/einem Vertreter des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte in Nordschleswig

Anmerkung:

Im Falle des dauerhaften Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes während der Wahlperiode entsendet der betroffene Ortsschulverein bzw. die Gruppe der Schulleiterinnen und Schulleiter oder der Bezirkspersonalrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Ohne Stimmrecht:

- die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV
- die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Finanzen des DSSV.

c) Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig:

- die oder der Vorsitzende
- 3 Jahrgangvertreterinnen oder Jahrgangvertreter der Elternschaft
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft aus dem Kreis der Internatsbewohnerinnen oder Internatsbewohner.

Ohne Stimmrecht:

- die Leiterin oder der Leiter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- 1 Personalvertreterin oder Personalvertreter des Kollegiums des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- die Leiterin oder der Leiter des Internats
- 1 Schülervereinerin oder Schülervertreter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsstelle des DSSV.

9.5

Die Vorsitzenden der 3 Ausschüsse sind zugleich Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des DSSV.

9.6

Die oder der Vorsitzende des DSSV kann ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Als Mitglied hat sie oder er Stimmrecht. Sie oder er kann nicht Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses sein.

§ 10 Schulrätin oder Schulrat

10.1

Die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV (im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig die Direktorin oder der Direktor)

- hat die Aufsicht über Lehrkräfte und andere schulpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse zu führen
- ist Vertrauensperson des DSSV in allen schulpädagogischen Fragen.

10.2

Die Schulrätin oder der Schulrat ist organisatorische Dienststellenleiterin oder organisatorischer Dienststellenleiter des Schulamtes/der Geschäftsstelle des DSSV.

10.3

Die Schulrätin oder der Schulrat beruft

- pädagogische Gremien zur Beratung, Lösung und Koordinierung von schulübergreifenden pädagogischen Aufgaben
- im Auftrage des Schulausschusses die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen zu Dienstversammlungen ein; die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig und der Deutschen Nachschule Tingleff werden hierzu eingeladen.

§ 11 Anstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Schulen

11.1

Die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften erfolgt

- bei Leiterinnen und Leitern, Lehrkräften sowie Vorschulpädagoginnen und Vorschulpädagogen an den Grundschulen (Vorklasse - Klasse 10) im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages
- bei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in schulischen Freizeiteinrichtungen (SFO) im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages
- bei der Leiterin oder dem Leiter und bei Lehrkräften am Deutschen Gymnasium für Nordschleswig in Anlehnung an den jeweils geltenden Tarifvertrag, soweit beamtenrechtliche Fragen dem nicht entgegenstehen.

Bei allen Anstellungsverhältnissen mit einer Dauer von über drei Monaten ist ein Anstellungsvertrag zwischen dem DSSV (im Einvernehmen mit dem örtlichen Schulverein, bzw. mit dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig) und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschließen.

Verträge unter dreimonatiger Dauer, Verträge mit SFO-Personal und Verträge mit technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden durch die jeweilige Schule abgeschlossen.

11.2

Über die pädagogische Eignung der Lehrkräfte sowie der Vorschulpädagoginnen und Vorschulpädagogen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, beim Deutschen Gymnasium für Nordschleswig die Leiterin oder der Leiter. Der DSSV wird einer Weiterbeschäftigung einer Lehrkraft, bzw. einer Vorschulpädagogin oder eines Vorschulpädagogen nicht zustimmen, wenn er zusammen mit dem örtlichen Schulverein, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig seine Arbeit im Sinne der Zielsetzung durch diese Mitarbeiterin oder diesen Mitarbeiter nicht mehr für gewährleistet ansieht. Bei Ablehnung oder Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist eine so begründete Entscheidung dem Schulausschuss, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig und dem Hauptvorstand des DSSV zur Billigung vorzulegen; das Gleiche gilt auch für eine ungewollte Versetzung innerhalb des deutschen Schulwesens in Nordschleswig und nach Schleswig-Holstein.

11.3

Die Besetzung von Schulleiterstellen wird nach den jeweils geltenden Richtlinien des DSSV für die Besetzung von Schulleiterstellen durchgeführt.

11.4

In Personalangelegenheiten ist der Personalrat für die Lehrkräfte in Nordschleswig im Rahmen der jeweils geltenden Personalvertretungsordnung zu beteiligen.

11.5

Die Behandlung und Entscheidung strittiger Personalangelegenheiten erfolgen gemäß Tarifvertrag. Es muss ein schulvereinsinterner Schlichtungsversuch vorgeschaltet werden. Dazu wird ein Schlichtungsausschuss aus 2 Mitgliedern des Schulausschusses, bzw. des Ausschusses für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig, 1 Mitglied des örtlichen Schulvereins, 2 Mitgliedern des Personalrates der deutschen Lehrerschaft in Nordschleswig und 1 Mitglied des Deutschen Lehrervereins für Nordschleswig unter Hinzuziehung der Schulleiterin oder des Schulleiters und gegebenenfalls der oder des Vorsitzenden des DSSV (beide ohne Stimmrecht) gebildet. Die Parteien wählen gemeinsam eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden hinzu, der bei Stimmgleichheit entscheidet.

§ 12

Sozialpädagogische Beraterin oder sozialpädagogischer Berater

Die sozialpädagogische Beraterin oder der sozialpädagogische Berater ist

- Vertrauensperson des DSSV in sozialpädagogischen Fragen der Kindergärten und anderen selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtungen
- beruft im Auftrage des Ausschusses für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen zu Dienstversammlungen ein.

§ 13

Einstellung und Entlassung von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

13.1

Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtungen werden von den Institutionen gewählt. Eine/ein aus der Mitte der Mitglieder des Kindergartenausschusses Beauftragte/Beauftragter bzw. ihr/e/sein/e Stellvertreterin/ Stellvertreter hat das Recht und die Pflicht, an den Einstellungs- und Kündigungsverfahren mitzuwirken.

13.2

Eine Anstellung oder Kündigung darf erst ausgesprochen werden, wenn der DSSV innerhalb von 14 Tagen keinen Einspruch erhoben hat. Der DSSV ist zum Einspruch gegen eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung berechtigt, wenn er die Arbeit eines deutschen Kindergartens oder einer anderen selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtung im Sinne seiner Zielsetzung durch die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter für nicht gegeben ansieht.

§ 14 Geschäftsjahr

14.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.2

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des DSSV ist für den Gesamthaushalt zuständig.

14.3

Die Jahresrechnung des DSSV wird von der Revisorin oder vom Revisor der Volksgruppe geprüft.

§ 15 Zuwendungsbedingungen

15.1

Zuwendungen, die der DSSV vom Bund deutscher Nordschleswiger zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks erhalten hat oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte sind an diesen zurückzuerstatten, wenn der Verwendungszweck, für den diese Zuwendungen gewährt wurden, nicht erfüllt werden kann oder soll. Das gleiche gilt, wenn sich der DSSV auflöst, wenn er aufgelöst wird oder seinen Zweck oder seine Ziele ändert.

15.2

Stimmt der Bund deutscher Nordschleswiger der Änderung des Vereinszwecks oder des Verwendungszwecks im Einzelfall zu, so werden die Zuwendungen oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte dem DSSV belassen. Sie gelten in diesem Falle als für den neuen Verwendungszweck gewährt. Die Neugenehmigung unterliegt nunmehr den Bestimmungen des § 15.1. Über die aus den Zuwendungen nach § 15.1 erlangten Vermögenswerte darf ohne Zustimmung des Bundes deutscher Nordschleswiger nicht verfügt werden.

15.3

Eine Verpflichtung der Rückerstattung besteht auch, wenn die §§ 1-3 dieser Satzung inhaltlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 16 Vermögensdispositionen

Mitgliedsvereine müssen gemäß § 15 dieser Satzung bei allen Vermögensdispositionen (z.B. Anleihen oder Reinvestierung von freigewordenen Vermögenswerten) die Zustimmung des DSSV einholen.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter auf der Hauptvertretertagung.

§ 18
Auflösung

Der Verein kann durch zwei, mindestens 8 Tage auseinanderliegende Hauptvertretertagungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter aufgelöst werden.

Angenommen auf der Hauptvertretertagung am 24. April 2013.

gez. Hauptvorstand